

Zuwendungen für Investitionen für Kindertageseinrichtungen

Liste der dem Zuwendungsantrag beizufügenden Unterlagen und Hinweise zum Verfahren

1. Allgemeine Unterlagen

- Zuwendungsantrag (Formular)
- Satzung, Gesellschaftsvertrag
- Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- Nachweis, dass vorrangig Kinder der Beschäftigten eines Unternehmens bzw. mehrerer Unternehmen betreut werden und dass sich das Unternehmen bzw. die Unternehmen an den Investitionskosten beteiligen
- Stellungnahme des Landesjugendamtes, dass die Planung den Vorgaben des § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) entspricht und bei Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen von der Erteilung der Betriebserlaubnis ausgegangen werden kann; einschließlich Angaben zur Kapazität

2. Finanzierung

- Ausgaben- und Finanzierungsplan

3. Nachweis über die Eigentumsverhältnisse der Liegenschaft

- vollständiger Grundbuchauszug oder Kaufvertrag (Notarvertrag)
- vollständiger Grundbuchauszug und Erbbaurechtsvertrag (Notarvertrag)
- falls nicht Eigentümer dann Miet-, Nutzungs- oder Pachtvertrag

4. Planungsunterlagen

- Lageplan (mind. M 1:1000) mit Darstellung der Grundstücks- und Flurstücksgrenzen, der Erschließungs- und Außenanlagen
- Planzeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, mit Grundrissen im mind. M 1:200 (vorab auch Entwurf ausreichend)

5. Erläuterungsberichte

- Baubeschreibung mit Angaben zur konstruktiven Lösung (Materialien, Bau- und Ausbauelemente, Fertigteile etc.)

6. Kostenermittlung/Flächen- und Rauminhalte

- Kostenberechnung nach DIN 276 mit Kostenansätzen/Grobmengenermittlungen
- Planungs- und Kostendatenblatt
- Flächenberechnung und Angaben zu Rauminhalten nach DIN 277

7. Unterlagen der Ausstattungsinvestitionen

- Beschaffungspläne/Ausstattungslisten

Weitere Hinweise:

- Empfehlung des SMS zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen
- Handreichung für integrative Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen
- Hinweise zu 3.

Im Erbbaurechtsvertrag muss festgelegt sein, dass bei eingetretener Insolvenz des Erbbauberechtigten der Heimfall eintritt.

Besteht zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Eigentümer der zuwendungsrelevanten Einrichtung ein Miet-, Nutzungs- oder Pachtverhältnis, so können investive Maßnahmen im Einzelfall gefördert werden, wenn der Zuwendungsempfänger laut Vertrag ausdrücklich zur Durchführung der beantragten Arbeiten auf eigene Rechnung verpflichtet ist.

Zuwendungen bei Erbbaurechts-, Miet-, Nutzungs- oder Pachtverhältnissen werden nur gewährt, wenn ein unbefristeter Vertrag vorgelegt wird oder die Laufzeit mindestens der für die konkrete Maßnahme festzulegenden Zweckbindungsfrist entspricht.

Alle eingereichten Verträge müssen zudem Regelungen über Entschädigungsleistungen des Eigentümers bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses enthalten.

- Bei Baumaßnahmen, die mit Zuwendungen über 25.000,00 EUR gefördert werden, sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ausgereichte Zuwendung abzusichern. Dies wird in der Regel durch die Eintragung einer mit 10 vom Hundert zu verzinsenden jederzeit fälligen Buchgrundschuld in Höhe der gewährten Zuwendung an rangbereiter Stelle realisiert. Diese Verpflichtung zur Sicherung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Der Bewilligungsbehörde ist eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Eintragungsurkunde sowie nach Eintragung der vollständige Grundbuchauszug vorzulegen.

Eine Sicherung der Zuwendung der Zuwendung kann außer einer Grundschuldeintragung alternativ durch Sicherheitsleistungen nach Nummer 1.5.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 SÄHO erbracht werden. Danach kann Sicherheit gewährleistet werden durch

- Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
- Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
- Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB)
- Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB)
- Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB),
- Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB),
- Abtretungen von Forderungen (§ 398 BGB),
- Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
- Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB).

Anlage der Verwaltungsvorschrift zu § 11 SächsKitaG

Beim Bau einer Kindertageseinrichtung sind nachfolgend aufgeführte Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung einzubeziehen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Brandschutzgesetz
- Brandverhütungsschauverordnung (BrVSchVO)
- Schriftenreihe Nr. 2 – barrierefreies Planen und Bauen im Freistaat Sachsen
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Arbeitsblätter des DVGW 551 und 552
- DIN 18034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen
- DIN 19643 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser
- DIN, VDE und VDI
- DIN 5034 Tageslicht in Innenräumen
- DIN 5035 Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau
- (DIN 18032 Sporthallen/ Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung – Schallschutz davon nur Teilbereiche!)
- DIN 4108 Wärmeschutz
- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN 18024 für Barrierefreiheit der Zugänge und Erdgeschosszonen
- DIN 18056 Fensterwände: Bemessung und Ausführung
- DIN 1176-1-7 für Spielplatzgeräte
- Richtlinien der Unfallkasse Sachsen u. a.
 - 0.1 - allgemeine Grundlagen
 - 16.4 - Bau und Ausrüstung von Kindergärten (jetzt GUV-SR 2002)
 - 26.19 - Treppen (jetzt GUV I – 561)
 - 26.18 -
 - 56.3 - Glas
 - 26.14 - Spielgeräte
 - 29.15 – Giftpflanzen
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO) und dazugehörige Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG)
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV2001)
- Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)
- Sächsische Verordnung zur Integration behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen (SächsIntegrVO)
- Landesjugendhilfegesetz